**MUSTERBELEHRUNG ZU ART. 11355 ZIVILPROZESSORDNUNG**

**Belehrung** (\*)

1. Die Parteien oder Verfahrensbeteiligten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz in der Republik Polen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sollten, wenn sie keinen in der Republik Polen ansässigen Bevollmächtigten zur Führung des Verfahrens bestellt haben, innerhalb von ... Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Polen benennen. Nach erfolglosem Ablauf der angegebenen Frist werden die für die Parteien oder Verfahrensbeteiligten bestimmten Schriftstücke gemäß Artikel 11355 der Zivilprozessordnung mit Wirkung der Zustellung zu den Akten genommen.

2. Parteien oder Verfahrensbeteiligte, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten verfügen, können einen Antrag auf Befreiung von den Gerichtskosten und auf Bestellung eines kostenlosen Bevollmächtigten stellen.

Wenn eine natürliche Person Partei oder Verfahrensbeteiligter ist, sollte dem Antrag eine Erklärung beigefügt werden, dass sie nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten zu tragen, ohne ihren notwendigen Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu gefährden. Die Erklärung sollte detaillierte Angaben über den Familienstand, das Vermögen, das Einkommen und die Unterhaltsquellen der Person enthalten, die eine Kostenbefreiung beantragt.

Eine juristische Person sowie eine organisatorische Einheit, die keine juristische Person ist und der vom Gesetz Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, kann vom Gericht von den Gerichtskosten befreit werden, wenn sie nachgewiesen hat, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, um diese zu bezahlen.

Eine Handelsgesellschaft sollte auch nachweisen, dass ihre Gesellschafter oder Aktionäre für die Aufstockung des Gesellschaftsvermögens oder die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft nicht über ausreichende Mittel verfügen. Dies gilt nicht für eine Handelsgesellschaft, deren Alleingesellschafterin oder -aktionärin die öffentliche Hand ist.

3. Ein Bevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsbeistand sein, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes auch ein Patentanwalt und in Sanierungs- und Konkurssachen auch eine Person, die eine Lizenz als Sanierungsberater besitzt, sowie eine Person, die das Vermögen oder die Interessen einer Partei verwaltet, und eine Person, die im ständigen Auftragsverhältnis zu einer Partei steht, wenn der Streitgegenstand in den Bereich dieses Auftrags fällt, ein Mitbeteiligter an einem Rechtsstreit sowie ein Ehepartner, Geschwisterteil, Nachkommen oder Verwandter in aufsteigender Linie einer Partei und Personen, die in einem Adoptionsverhältnis zu einer Partei stehen.

Ein Bevollmächtigter einer juristischen Person oder eines Unternehmers, einschließlich eines Unternehmers ohne Rechtspersönlichkeit, kann auch ein Angestellter der juristischen Person oder ihres übergeordneten Organs sein. Eine juristische Person, die auf der Grundlage einer gesonderten Regelung Rechtsdienstleistungen für einen Unternehmer, eine juristische Person oder eine andere organisatorische Einheit erbringt, kann einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand im Namen der Einrichtung, deren Rechtsdienstleistungen sie erbringt, eine Vollmacht erteilen, wenn sie von dieser Einrichtung dazu ermächtigt wurde.

In Angelegenheiten der Feststellung und Anfechtung der Abstammung eines Kindes und bei Unterhaltsansprüchen kann auch ein Vertreter einer für die Sozialhilfe zuständigen örtlichen Behörde und einer sozialen Einrichtung, die der Familie Unterstützung gewähren soll, Bevollmächtigter sein.

In Angelegenheiten, die die Verwaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs betreffen, kann auch ein Vertreter einer Organisation von Einzellandwirten, der der Landwirt angehört, als Bevollmächtigter fungieren.

In Angelegenheiten, die den Schutz der Verbraucherrechte betreffen, kann ein Bevollmächtigter ein Vertreter einer Organisation sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Verbraucherschutz gehört.

In Fällen, die den gewerblichen Rechtsschutz betreffen, kann ein Bevollmächtigter des Urhebers eines Erfindungsprojekts auch ein Vertreter einer Organisation sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der Urheber von Erfindungsprojekten gehören.

Wenn ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, sollte dieser bei der ersten Verfahrenshandlung eine Vollmacht mit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder eine beglaubigte Kopie der Vollmacht beim diesem Gericht einreichen.